



Prof. Dr. Isabelle Häner
Prof. Dr. Stefan Vogel

Frühjahrssemester 2019

Öffentliches Verfahrensrecht

28. Mai 2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 3 Seiten und 8 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Formulieren Sie kurz und prägnant; einleitende und zusammenfassende Aussagen sind erlässlich und werden nicht zusätzlich bepunktet.
- Die Rechtsgrundlagen, auf welche Sie Ihre Aussagen abstützen, sind jeweils korrekt anzugeben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

| | | |
|-----------|-----------|---------------------|
| Aufgabe 1 | 2 Punkte | ca. 6 % des Totals |
| Aufgabe 2 | 3 Punkte | ca. 9 % des Totals |
| Aufgabe 3 | 2 Punkte | ca. 6 % des Totals |
| Aufgabe 4 | 4 Punkte | ca. 12 % des Totals |
| Aufgabe 5 | 4 Punkte | ca. 12 % des Totals |
| Aufgabe 6 | 4 Punkte | ca. 12 % des Totals |
| Aufgabe 7 | 4 Punkte | ca. 12 % des Totals |
| Aufgabe 8 | 11 Punkte | ca. 32 % des Totals |

| | | |
|-------|-----------|-------|
| Total | 34 Punkte | 100 % |
|-------|-----------|-------|

Beilagen zur Prüfung

- Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG) vom 23. Juni 2006, SR 743.01
- Auszug aus dem Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) vom 21. März 1997, SR 172.010
- Auszug aus dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966, SR 451
- Auszug aus dem Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1079, SR 700.1
- Auszug aus dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975, LS 700.1

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Die Greifensee-Bahn AG plant den Bau einer Gondelbahn (Umlaufbahn) über den Greifensee. Sie möchte deshalb die entsprechenden verfahrensrechtlichen Schritte einleiten. Sie kommt mit dem Seilbahngesetz (SebG, SR 743.01) in der Hand zu Ihnen und möchte mit Ihnen die ersten Schritte klären.

1. Welches Verfahren muss sie einleiten und wie nennt sich dieses Verfahren unter dem koordinationsrechtlichen Gesichtspunkt? (2 Punkte)
2. Umschreiben Sie kurz in wenigen Sätzen die Besonderheit dieses Verfahrens. (3 Punkte)

Sie erkundigen sich beim Bundesamt für Verkehr (BAV), ob noch weitere Verfahren zu durchlaufen sind. Das BAV gibt Ihnen die Antwort, dass allenfalls *Sondernutzungskonzessionen* einzuholen sind (Sondernutzung des öffentlichen Grundes der Standortgemeinden für die Stationen) und eine *Wassernutzungskonzession*, weil ein Masten in das Wasser zu stehen kommt) sowie die planerischen Grundlagen zu schaffen sind (*Richtplaneintrag*, der vom Kantonsrat festgesetzt wird, und *regionaler Gestaltungsplan*, der von der Baudirektion des Kantons Zürich festzusetzen ist). Das BAV weist darauf hin, dass sich dies aus Art. 9 SebG ergebe.

3. Geben Sie in einer kurzen Begründung an, weshalb das BAV zu dieser Auslegung gelangen könnte. (2 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass die Aussagen des BAV richtig sind. Die Greifensee-Bahn AG befürchtet eine sehr lange Verfahrensdauer, zumal sie eine nicht unerhebliche Opposition vermutet, kommt doch die Gondelbahn mitten in den See zu liegen und wird damit die beliebte Bergsicht in die Alpen teilweise verstellen.

4. Sie möchte von Ihnen die Instanzenzüge wissen für die *Plangenehmigung*, für die *Sondernutzungskonzession* (zuständig sind die Gemeinderäte [Exekutiven] der jeweiligen Standortgemeinden der Stationen), die *Wassernutzungskonzession* (zuständig ist das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Kanton Zürich und den *regionalen Gestaltungsplan* (zuständig für die Festsetzung ist die Baudirektion des Kantons Zürich; vgl. § 329 PBG). Nennen Sie die jeweilige Abfolge der Instanzen (Bezeichnung und massgebliche Rechtsnorm(en) genügen). (4 Punkte)
5. Welche Verfahren sollten die Behörden und Gerichte Ihrer Meinung nach aus koordinationsrechtlicher Sicht und unter Einbezug von Art. 9 SebG zuerst entscheiden? (4 Punkte)
6. Wer könnte zur Anfechtung des Gestaltungsplanes und zur Anfechtung der Plangenehmigungsverfügung legitimiert sein? Nennen Sie zwei Beispiele. Bestehen in Bezug auf die Legitimationsbestimmungen des VwVG und des VRG Unterschiede? (4 Punkte)
7. Wären die Gemeinden befugt gewesen, bereits den Richtplaneintrag der Seilbahn, welcher vom Kantonsrat festgesetzt worden ist, beim Bundesgericht anzufechten? (Äussern Sie sich in einem Satz zum Anfechtungsobjekt und prüfen Sie die Fragen der Beschwerdelegitimation und der Vorinstanz.) (4 Punkte)



Das Plangenehmigungsverfahren nimmt seinen Lauf und die Plangenehmigung kann rechtskräftig erteilt werden und die Gondelbahn wird gebaut. Das Gesuch um Betriebsbewilligung hat die Greifensee-Bahn AG ebenfalls einreichen können und sie wartet einzig noch auf diese Bewilligung, damit sie im Frühjahr 2020, auf den 1. Mai 2020, rechtzeitig starten kann. Die Betriebsbewilligung wird ihr zwar am 15. März 2020 erteilt, doch enthält diese Auflagen. Die Dispositivziffern lauten wie folgt:

1. *Die Betriebsbewilligung wird erteilt.*
2. *Auflagen:*
 - a. *Die Gesuchstellerin hat bis zum 30. Juni 2020 einen bereinigten Sicherheitsnachweis und einen bereinigten Schnittstellenbericht gemäss den Erwägungen einzureichen.*
.....
 - o. *Der Ticketpreis darf CHF 2.50/Fahrt nicht übersteigen.*
.....

Die Greifensee-Bahn AG ist der Meinung, dass diese Auflagen rechtswidrig sind, die Sicherheit mit dem Gesuch um Erteilung der Bewilligung ausreichend nachgewiesen ist und die Festsetzung der Ticketpreise ohnehin nicht Sache des BAV sei, sondern von den Bahnen festgelegt werde müsse. Die Greifensee-Bahn AG lässt die Dispositivziffern 2a und 2o durch Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt fristgerecht beim Bundesverwaltungsgericht anfechten. Das BAV, das über die geplante Betriebsaufnahme am 1. Mai 2020 informiert ist und sich bislang nicht dagegen gewendet und auch keine diesbezüglichen Anordnung getroffen hatte, nimmt zu den Anträgen umgehend nach Zustellung der Beschwerde zur Vernehmlassung am (Freitag) 24. April 2020 Stellung. Es weist darauf hin, dass die Erteilung der Bewilligung nicht angefochten sei, dies aber nicht richtig sei, weil die Bewilligung nicht ohne die Auflagen erteilt werden könne und die Erteilung der Bewilligung deshalb auch nicht rechtskräftig geworden sei. Die Beschwerde habe aufschiebende Wirkung, Dispositiv-Ziff. 1 der Verfügung gelte somit nicht. Ohne Betriebsbewilligung könne die Bahn nicht betrieben werden. Die Greifensee-Bahn AG mache sich strafbar, wenn sie die Bahn gleichwohl betreibe. Das BAV würde vor Ort einschreiten, wenn die Bahn am 1. Mai 2020 trotzdem in Betrieb genommen werde, und die Bahn ungeachtet der Einweihungsfeier polizeilich abstellen lassen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt das Schreiben des BAV am (Montag) 27. April 2020 Ihnen als Rechtsvertreterin/Rechtsvertreter um 11.00 Uhr per Fax zu. Angesichts der unmittelbar bevorstehenden Einweihungsfeier muss sofort gehandelt werden.

8. Sie haben wenig Zeit für die Formulierung der Anträge und die Begründung, die Sie für die beste Interessenwahrung der Greifensee-Bahn AG am gleichen Tag dem Bundesverwaltungsgericht vorab per Fax einreichen müssen. In aller Kürze müssen Sie die Anträge formulieren und darlegen, welches die rechtlichen Voraussetzungen für eine Gutheissung Ihrer Anträge sind, damit die Bahn in Betrieb genommen werden kann. Welche Rechtsbegehren könnten Sie formulieren und wie lautet Ihre Kurzbegründung? (11 Punkte)